Satzung der Liberalen Hochschulgruppe an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

(Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung für das Sommersemester 2021, 16.07.2021)

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präambel

¹Die Liberale Hochschulgruppe bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den Prinzipien des Liberalismus.
²Im Rahmen einer liberalen Bildungspolitik setzt sich die Liberale Hochschulgruppe für die Belange der Studierenden und für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, auf der Basis einer Verbesserung der Chancengleichheit, ein. ³Sie will durch Eintreten für die Würde des Menschen, Toleranz und Pluralismus Vorbild für eine faire politische Auseinandersetzung an der Hochschule sein.

§ 1 Name

Die Gruppe trägt den Namen "Liberale Hochschulgruppe an der Goethe-Universität Frankfurt am Main" (LHG Frankfurt).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Untergliederung

- (1) Zweck der LHG Frankfurt ist die Förderung von Demokratie und Mitverantwortung an der Hochschule und in der Gesellschaft nach den Ideen des politischen Liberalismus, sowie die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Belange der Studierenden.
- (2) Die LHG Frankfurt ist Mitglied im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Hessen sowie im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen e. V.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitarbeit in den Hochschulgremien und durch Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Bildung verwirklicht.
- (4) ¹Mittel der LHG Frankfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gruppe. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft nachdem die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser in der vorliegenden Form zugestimmt und die ausgefertigte Form unterschrieben haben.
- (2) Die Ausfertigung und spätere Bekanntmachung obliegt dem Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied der LHG Frankfurt kann jeder an der Arbeit der LHG Frankfurt Interessierte werden, der sich aus seiner liberalen Grundhaltung heraus für die Belange der Studierenden einsetzen will und keiner anderen Hochschulgruppe oder Vereinigung, deren Ziele mit dem in §2 Abs. 1 dieser Satzung niedergelegten Zweck der LHG Frankfurt nicht vereinbar sind,

angehört. ²Mitglied kann nur werden, wer den Status eines Studierenden oder Promotionsstudierenden an Goethe-Universität Frankfurt am Main hat.

- (2) ¹Hat sich ein Mitglied für mehr als sechs Monate nicht mehr an den Aktivitäten der Gruppe beteiligt, so kann seine/ihre Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung für ruhend erklärt werden. ²Der Antrag hierauf ist mit der Tagesordnung mitzuteilen. ³Das Mitglied gilt damit nicht mehr als aktives Mitglied und verliert sein Stimmrecht. ⁴Sein Antragsrecht bleibt davon unberührt. ⁵Die ruhende Mitgliedschaft geht auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach Teilnahme des Mitglieds an zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen wieder in die aktive Mitgliedschaft über. ⁶Die Mitgliedschaftsrechte erhält das Mitglied dann zu Beginn der zweiten Sitzung zurück.
- (3) ¹Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. ²Entscheidet sich der Vorstand, eine Person nicht aufzunehmen, so ist diese Entscheidung vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen und von dieser zu bestätigen. ³Hält die Mitgliederversammlung die Ablehnung für ungerechtfertigt, kann sie die Person durch Beschluss mit einfacher Mehrheit als Mitglied aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der LHG Frankfurt, durch Exmatrikulation oder durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) ¹Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen der LHG Frankfurt verletzt, kann es auf Vorschlag des Vorstands durch geheimen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Frankfurt ausgeschlossen werden. ²Bevor der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds vorschlägt, ist das Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören.
- (4) Wenn ein Mitglied der LHG Frankfurt einer anderen Hochschulgruppe oder einer Vereinigung der in § 4 Abs. 1 genannten Art beitritt oder wenn seine Mitgliedschaft in einer solchen Hochschulgruppe oder Vereinigung bekannt wird, erlischt seine Mitgliedschaft in der LHG Frankfurt mit dem Eintritt in die fremde Gruppe oder Vereinigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem die fremde Mitgliedschaft dem Vorstand bekannt wird.
- (5) Nach mindestens sechsmonatiger ruhender Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in der LHG Frankfurt durch geheimen Beschluss beenden, wenn das Mitglied vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde und hiergegen keinen Widerspruch erhoben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Etwaige Mitgliedsbeiträge werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der LHG Frankfurt sind berechtigt, an Veranstaltungen der LHG Frankfurt teilzunehmen sowie für die Ämter der LHG Frankfurt und Mandate für die LHG Frankfurt zu kandidieren.

§ 8 Organe der LHG Frankfurt

Organe der LHG Frankfurt sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LHG Frankfurt besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt die LHG Frankfurt nach Außen. ²Weiterhin hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie einen Semesterbericht zu erstellen.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHG Frankfurt nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt ist.
- (4) ¹Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. ²Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für zwei Semester gewählt. ²Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. ⁴Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand vakante Vorstandsposition durch Kooptation besetzen.
- (6) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. ³Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidaten für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder obliegt dem Vorstand. ²Er hat die Gruppe unverzüglich über eine solche in Kenntnis zu setzen. ³Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht rechenschaftsverpflichtet gegenüber der Mitgliederversammlung und bedürfen keiner Entlastung durch diese. ⁴Sie sind innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- (8) Vorstandsmitglieder können durch einen Zwei-Drittel-Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- (9) ¹Alle Vorstandsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung, soweit über ihre Entlastung entschieden werden soll, einen mündlichen Rechenschaftsbericht vorzutragen. ²Bei Abwesenheit ist dieser schriftlich an die Mitgliederversammlung zu übermitteln und vorzulesen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hochschulgruppe. ²Sie wird öffentlich abgehalten. ³Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LHG Frankfurt. ²Rede- und antragsberechtigt sind alle Ehrenvorsitzenden. ³Redeberechtigt sind alle Anwesenden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag finanziell sowie im Anschluss aufgrund der Prüfung des Semesterberichtes politisch. ²Sie beschließt die Programmatik der LHG an der Uni Frankfurt.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt in geheimer Wahl den Vorstand für zwei Semester.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag zwei Delegierte sowie bis zu drei Ersatzdelegierte für die Landesmitgliederversammlung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Hessen. ²Alle Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Studierende der Goethe-Universität Frankfurt am Main sein. ³Wird kein Antrag gestellt, kann der Vorstand entsprechende Delegierte in Abstimmung mit der Gruppe bestimmen.
- (7) Für die Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbands Liberaler Hochschulgruppen e.V. gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über Änderungen der Satzung und des Gruppenzweckes der LHG Frankfurt. ²Entsprechende Anträge müssen spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung in Textform gestellt und vom Vorstand verteilt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. ²Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. ³In dringenden Fällen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten. ⁴In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. ⁵Mitgliederversammlungen sollten nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen, es sei denn, schwerwiegende Gründe machen dies nötig.
- (2) ¹Die Tagesordnung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden aktiven Mitgliedern mehrheitlich beschlossen. ²Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt einen Sitzungsleiter. ²Ferner kann ein Protokollführer bestimmt werden.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. ²Abstimmungen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Sitzungsleiter oder einem Protokollführer zu protokollieren.
- (5) Im Zweifelsfall gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 13 Aufstellung von Kandidaten für die Hochschulwahlen

- (1) ¹Die LHG Frankfurt stellt Kandidaten für die Hochschulwahlen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main auf. ²Diese müssen die Bedingungen des § 4 Abs. 1 der Satzung erfüllen.
- (2) ¹Der Vorstand sammelt die Kandidaturvorschläge für die Hochschulwahlen. ²Wenn von keinem Mitglied Widerspruch gegen diese Vorschläge erhoben wird, gelten sie als angenommen. ³Anderenfalls werden die Kandidaten in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. ⁴Dann kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es wünschen, die Liste im Ganzen gewählt werden.
- (3) Gemeinschaftslisten mit anderen Hochschulgruppen oder Vereinigungen sind zulässig, wenn deren Ziele mit dem in § 2 Abs. 1 dieser Satzung niedergelegten Zweck der LHG Frankfurt vereinbar sind.

§ 13a Digitale Mitgliederversammlung

- (1) ¹Neben der Mitgliederversammlung gemäß §§ 10 12 kann unter Angabe eines besonderen Grundes durch Beschluss des Vorstandes eine mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführende digitale Mitgliederversammlung einberufen werden. ²Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (2) ¹Der Vorstand schafft die für die satzungskonforme Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. ²Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von Manipulationen nach dem Stand der Technik.
- (3) Die auf die Mitgliederversammlung anwendbaren Vorschriften gelten entsprechend.

§ 14 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb der LHG Frankfurt entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen in Hessen.

§ 15 Auflösung der LHG Frankfurt

- (1) Die Auflösung der LHG Frankfurt kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) ¹Falls eine Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. ²Das nach der Liquidation vorhandene Gruppenvermögen fällt an den Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen, Berlin, mit der Maßgabe, es direkt und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Ehrenvorsitz

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit können weitere Ehrenvorsitzende ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende sind auf der Mitgliederversammlung der LHG Frankfurt rede- und antragsberechtigt.

§ 17 Fördermitgliedschaft

- (1) Die LHG Frankfurt bietet für Unterstützer die Möglichkeit an, für einen Mindestbeitrag von 20,- Euro pro Semester "Fördermitglied der Liberalen Hochschulgruppe Frankfurt" zu werden.
- (2) Fördermitglieder der Liberalen Hochschulgruppe Frankfurt haben das Recht dazu, als Gäste an Veranstaltungen teilzunehmen und über die einschlägigen Medien über aktuelle Entwicklungen und bevorstehende Veranstaltungen auf dem Laufenden gehalten zu werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.